

Synopse ueber die Doppelbesteuerungsabkommen von Hong Kong mit:

- **Belgien**
- **Luxemburg**
- **Niederlande**

April 2010

Newsletter No. 109 (GE)

Synopse DBA Hong Kong

Einleitung

Am 22 Maerz 2010 schloss Hong Kong mit den Niederlanden ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ab. Dieses muss noch von beiden Seiten ratifiziert werden und soll dann fuer die Niederlande am 01. Januar 2011 und fuer Hong Kong am 01. April 2011 in Kraft treten.

Mit der Unterzeichnung bestehen nun zwischen Hong Kong und drei europaeischen Laendern DBA, naemlich Belgien, Luxemburg und den Niederlanden. Da das in Kraft treten der drei DBA relativ weit auseinander liegt, lohnt sich ein Vergleich der Drei, da sich diese teilweise unterscheiden und deshalb fuer Unternehmen verschiedene Moeglichkeiten und steuerliche Gestaltungsmoeglichkeiten bieten.

1. Vergleich

a) Betriebstaette

Grundsatzlich sind die Gewinne eines Unternehmens nur dort zu versteuern, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Das heisst, eine europaeische Gesellschaft hat ihren Gewinn in ihrem europaeischen Sitzstaat zu versteuern, selbst wenn das Unternehmen mit Hong Kong oder einer Hong Kong Gesellschaft Geschaeftsbeziehungen unterhaelt. Dies aendert sich aber, wenn die Gesellschaft in einer Art und Weise mit Hong Kong Geschaefte macht, so dass in Hong Kong eine Betriebsstaette der europaeischen Gesellschaft entsteht. In diesem Zeitpunkt steht dem Staat, in dem sich die Betriebsstaette befindet (Hong Kong), bezueglich des Gewinns dieser Betriebsstaette das Besteuerungsrecht zu. Folglich ist die Frage, wann eine Betriebsstaette entsteht fuer die Besteuerung von grundlegender Bedeutung. Artikel 5 der DBA definiert den Begriff der Betriebstaette:

	Belgien	Luxemburg	Niederlande
Einheitliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Ort der Geschaeftsleitung,- Zweigniederlassungen, Fabrikationsstaetten,- Ein- und Verkaufsstellen,- <u>Staeendiger</u> Vertreter, der fuer die Gesellschaft handelt und kein wirtschaftliches Risiko traegt und nicht nur unterstuetzende Taetigkeiten oder Taetigkeiten des Negativkatalogs (s.u.) ausuebt		
Staeendiger Vertreter	Wenn der staeendige Vertreter ueber ein Warenlager verfuegt, von dem er gewoehnlich Auftraege der Gesell-	Wenn der staeendige Vertreter zwar nicht ueber Vertretungsmacht verfuegt, er aber ueber ein Warenlager ver-	

Newsletter No. 109 (GE)

Synopse DBA Hong Kong

	schaft bearbeitet	fuegt, von dem er gewoehnlich Auftraege der Gesellschaft bearbeitet	
Bauausfuehrungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn diese laenger als 12 Monate dauert - Wenn innerhalb von 12 Monaten ueber einen Zeitraum von insg. 6 Monaten eine Bauausfuehrung beaufsichtigt wird 		<ul style="list-style-type: none"> - Wenn diese laenger als 6 Monate dauert
Anbieten von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn innerhalb von 12 Monaten mindestens 6 Monate lang Dienstleistungen angeboten werden 	Wenn innerhalb von 12 Monaten mindestens 180 Tage lang Dienstleistungen angeboten werden	Wenn vor Ort innerhalb von 12 Monaten mindestens 183 Tage lang Dienstleistungen angeboten werden und diese Dienstleistungen mindestens 50% des Gewinns des Unternehmens ausmachen, oder wenn an mindestens insgesamt 183 Tagen Dienstleistungen fuer das gleiche oder zusammenhaengende Vorhaben angeboten werden
<u>eine Betriebsstaette</u> entsteht	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen oder Bestaende des Unternehmens, die nur zur Lagerung genutzt werden, oder ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, um durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden - Eine feste Geschaefteinrichtung, die ausschliesslich fuer den Guetereinkauf oder Informationsbeschaffung unterhalten wird - Eine feste Geschaefteinrichtung, die ausschliesslich zur Werbung, Informationserteilung, Forschung oder aehnlichen Taetigkeiten vorbereitender Art oder Hilfsstaetigkeiten unterhalten wird. - Wenn ein <u>unabhaengiger</u> Vertreter oder Kommissionaer fuer die Gesellschaft handelt <p>Alleine dadurch dass ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kontrolliert entsteht noch keine Betriebsstaette</p>		

Offshore Gewinne

Fuer den Fall, dass eine Betriebsstaette in Hong Kong entstanden ist, stellt sich die Frage, ob und wie die dort generierten Gewinne in Hong Kong zu versteuern sind. Entscheidend fuer die finale Steuerfreiheit im Empfaengerland ist, ob es fuer die Steuerfreistellung ausreichend ist, dass die Gewinne in Hong Kong theoretisch steuerbar sind oder aber tatsaechlich versteuert werden muessen. Hierbei kommt es bei den verschiedenen DBA zu erheblichen Unterschieden.

➤ Luxemburg

Hat eine Luxemburger Gesellschaft in Hong Kong Aktivitaeten ausgefuehrt und ist dadurch in Hong Kong eine Betriebstaette entstanden, so ist der Gewinn der Betriebstaette in Luxemburg steuerfrei gestellt, wenn nach Hong Konger Steuerrecht theoretisch die Moeglichkeit besteht, dass der Gewinn zu versteuern ist, Artikel 22.2 (a) des DBA:

*“Where a resident of Luxembourg derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, **may** be taxed in the Hong Kong SAR, Luxembourg shall.... exempt such income or capital from tax (...).”*

Zu beachten ist hierbei, dass rein auf die theoretische Moeglichkeit abgestellt wird, dass der Gewinn in Hong Kong zu versteuern ist. Es ist nicht noetig, dass auf den Gewinn in Hong Kong tatsaechlich Steuern gezahlt werden.

Dies ist vor allem in im Lichte des nationalen Hong Konger Steuerrechts zu sehen, nachdem in Hong Kong nicht wie in den meisten anderen Laendern das Prinzip des Welteinkommens gilt, sondern das Territorialprinzip. Nach Artikel 14 der Inland Revenue Ordinance sind Unternehmensgewinne nur zu versteuern, wenn diese in Hong Kong entstanden oder durch eine Taetigkeit in Hong Kong entstanden sind. Ist dies nicht der Fall, liegen sogenannte „Offshore-“ Gewinne vor, die in Hong Kong nicht besteuert sind.

Nach dem DBA sind diese Gewinne dann auch in Luxemburg nicht zu versteuern, da fuer Artikel 22.2 (a) des DBA die theoretische Moeglichkeit der Besteuerung in Hong Kong ausreichend ist und es nicht darauf ankommt, dass die Gewinne tatsaechlich der Steuerpflicht in Hong Kong unterfallen.

Newsletter No. 109 (GE)

Synopse DBA Hong Kong

➤ **Belgien**

Im Gegensatz zu Luxemburg ist fuer eine Steuerfreistellung der Gewinne der Hong Kong Betriebsstaette in Belgien die theoretische Moeglichkeit der Besteuerung der Gewinne in Hong Kong nicht ausreichend, es ist vielmehr noetig, dass die Gewinne in Hong Kong tatsaechlich auch dort zu versteuern sind: Artikel 22.2(a) des Belgien- Hong Kong DBA sagt demgemaess:

“where a resident in Belgium derives elements of income, which may be taxed in Hong Kong in accordance with the provisions of this Agreement, and which are taxed there, Belgium shall exempt such elements of income from tax but may, in calculating the amount of tax on the remaining income of that resident, apply the rate of tax which would have been applicable if such income had not been exempted.”

Demgemaess muessen Offshore- Gewinne der Hong Kong Betriebsstaette in Belgien versteuert werden, da diese in Hong Kong nicht steuerbar sind.

➤ **Niederlande**

Nach dem nun abgeschlossenen DBA mit den Niederlanden sind die in Frage kommenden (steuerfreien) Offshore- Einkuenfte aus Hong Kong dann in den Niederlanden steuerfrei gestellt, wenn diese nur in Hong Kong zu versteuern waeren.

Dies ergibt sich aus Artikel 21. Abs. 2 des DBA

“However, where a resident of the Netherlands derives items of income which according to (...), paragraph 1 of Article 7(...) of this Agreement may be taxed or shall be taxable only in the Hong Kong Special Administrative Region and are included in the basis referred to in paragraph 1, the Netherlands shall exempt such items of income by allowing a reduction of its tax.”

Dies bedeutet, dass es auch hier, wie bei dem DBA mit Luxemburg, lediglich darauf ankommt, dass die Unternehmensgewinne der Betriebsstaette theoretisch der Besteuerung in Hong Kong unterliegen koennten, so dass auch hier Offshore- Gewinne weder in Hong Kong noch in den Niederlanden zu versteuern waeren.

Newsletter No. 109 (GE)

Synopse DBA Hong Kong

➤ Uebersicht

In einer Uebersicht stellt sich das gerade Gesagte wie folgt dar:

	Belgien	Luxemburg	Niederlande
Freistellung der Gewinne der Betriebsstaette im Sitzstaat	Artikel 7 i.V.m. Artikel 22 (2)a: Gewinne muessen in Hong Kong <u>tatsaechlich</u> versteuert worden sein (Offshore- Gewinne muessen in Belgien versteuert werden)	Artikel 7 i.V.m. Artikel 22(2)a: <u>Theoretische</u> Besteuerung in Hong Kong ausreichend (Offshore- Gewinne bleiben steuerfrei)	Artikel 7 i.V.m. Artikel 21 (2): <u>Theoretische</u> Besteuerung ausreichend, wenn Gewinne nur in Hong Kong steuerpflichtig (Offshore- Gewinne steuerfrei)

b) Divиденbesteuerung

Durch ein DBA kann sich die Quellensteuer auf Dividenden verringern. Eine weitere Reduzierung der Dividendenbesteuerung kann in Betracht kommen, wenn eine Gesellschaft einen Grossteil der Aktien des anderen Unternehmens haelt. Da aber Hong Kong keine Dividendenbesteuerung kennt, ist hier ausschliesslich der Fall zu betrachten, dass eine Hong Kong Gesellschaft an eine Gesellschaft oder eine Person in Belgien/ Niederlande/ Luxemburg Dividenden ausschüttet.

	Belgien	Luxemburg	Niederlande
Besteuerung der Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzlich 15% - Haelt die belgische Gesellschaft 10% an der Hong Kong Gesellschaft dann 5% - Haelt die belgische Gesellschaft 25% an der Hong Kong Gesellschaft innerhalb der letzten 12 Monate, dann 0% 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzlich 10% - Haelt die Luxemburg Gesellschaft mind. 10% des Kapitals, oder ist sie mit mind. 1,2 Millionen Euro beteiligt, dann 0% 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzlich 10% - Haelt die niederländische Gesellschaft mind. 10% des Kapitals, dann 0%, wenn die Anteile öffentlich an einer Boerse gehandelt werden, oder mind. 50% der Anteile von einer Gesellschaft gehalten werden, deren Anteile öffentlich an einer Boerse gehandelt werden.

Newsletter No. 109 (GE)

Synopse DBA Hong Kong

c) Zinsen

Auch die maximale Quellenabzugssteuer bei Zinszahlungen aendert sich durch ein DBA. Da aber weder Hong Kong noch Luxemburg oder die Niederlande zur Zeit Zinsen besteuern, ist vorliegend nur der Fall zu betrachten, dass Zinsen von Hong Kong aus gezahlt werden (normalerweise liegt die Quellensteuer auf Zinsen in Belgien zur Zeit bei 20%, ab 01. Juli 2011 bei 35%).

	Belgien	Luxemburg	Niederlande
Zinsbesteuerung ohne DBA	- 20%	- 0%	- 0%
Maximale Besteuerung mit DBA	- 10%	- 0%	- 0%

d) Quellensteuer auf Lizenzgebuehren

Da zur Zeit weder Belgien noch die Niederlande oder Luxemburg eine Quellensteuer auf Lizenzgebuehren erheben, kommen die niedrigeren Steuersaetze nur in Betracht, wenn Lizenzgebuehren aus Hong Kong an einen Empfaenger in Europa gezahlt werden.

	Belgien	Luxemburg	Niederlande
Lizenzgebuehren	- 5% des Gesamtbetrags der Gebuehren	- 3% des Gesamtbetrags der Gebuehren	- 3% des Gesamtbetrags der Gebuehren

2. Abschließende Bewertung

Die drei DBA stimmen in vielen Punkten überein, da sie alle auf dem Muster DBA der OECD basieren und nur in bestimmten Teilen abgeändert wurden. Allerdings bietet das Luxemburg DBA und das Niederlande DBA vor allem bei Offshore- Gewinnen in Hong Kong einen grossen Vorteil. Von Luxemburg oder den Niederlanden aus besteht dann unter bestimmten Konstellationen die Moeglichkeit, die steuerfreien Offshore- Gewinne aufgrund von Europarecht weiter in andere EU Laender steuerfrei auszuschuetten (Mutter- Tochter- Richtlinie), so dass dies fuer europaeische Unternehmen ein sehr attraktiver Weg sein kann, ihre Beteiligungen in Hong Kong und/oder Asien zu strukturieren.

Lorenz & Partners verwendet größtmögliche Sorgfalt darauf, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand zu halten. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.